

TE Vwgh Beschluss 2021/3/31 Ra 2019/10/0044

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.2021

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
80/02 Forstrecht

Norm

ABGB §380

ABGB §431

ABGB §812

B-VG Art133 Abs4

ForstG 1975 §44

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

1. ABGB § 380 heute

2. ABGB § 380 gültig ab 01.01.1812

1. ABGB § 431 heute

2. ABGB § 431 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBl. Nr. 69/1916

1. ABGB § 812 heute

2. ABGB § 812 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2015

3. ABGB § 812 gültig von 01.01.1812 bis 31.12.2016

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Rigler sowie die Hofräte Dr. Lukasser und Dr. Hofbauer als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Wurzer, über die Revision des L W in R, vertreten durch Dr. Alois Zehetner, Rechtsanwalt in 3300 Amstetten, Ybbsstraße 66/II/1, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 22. Februar 2019, Zlen. LVwG-AV-985/002-2018, LVwG-AV-985/001-2018, LVwG-AV-986/002-2018, LVwG-AV-986/001-2018, LVwG-AV-1113/002-2018, LVwG-AV-1113/001-2018, LVwG-AV-1234/002-2018, LVwG-AV-1234/001-2018, LVwG-AV-33/001-2019, betreffend Angelegenheiten nach dem Forstgesetz 1975 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Scheibbs), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

1. Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 22. Februar 2019 erledigte das Verwaltungsgericht - durch (teilweise) Abweisung - mehrere Beschwerden des Revisionswerbers gegen insgesamt fünf Bescheide der belangten Behörde aus dem Zeitraum August bis November 2018, mit denen der Revisionswerber gemäß § 44 iVm § 172 Abs. 6 lit. c ForstG 1975 zur Durchführung bekämpfungstechnischer Maßnahmen an insgesamt sieben von Borkenkäfern befallenen Bäumen auf dem Grundstück Nr. 24 in der Katastralgemeinde H. verpflichtet, mangels entsprechender Durchführung dieser Maßnahmen die Ersatzvornahme gemäß § 4 VVG angeordnet und letztlich dem Revisionswerber die Tragung der Kosten für diese vorgeschrieben worden war. 1. Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 22. Februar 2019 erledigte das Verwaltungsgericht - durch (teilweise) Abweisung - mehrere Beschwerden des Revisionswerbers gegen insgesamt fünf Bescheide der belangten Behörde aus dem Zeitraum August bis November 2018, mit denen der Revisionswerber gemäß Paragraph 44, in Verbindung mit Paragraph 172, Absatz 6, Litera c, ForstG 1975 zur Durchführung bekämpfungstechnischer Maßnahmen an insgesamt sieben von Borkenkäfern befallenen Bäumen auf dem Grundstück Nr. 24 in der Katastralgemeinde H. verpflichtet, mangels entsprechender Durchführung dieser Maßnahmen die Ersatzvornahme gemäß Paragraph 4, VVG angeordnet und letztlich dem Revisionswerber die Tragung der Kosten für diese vorgeschrieben worden war.

2

Begründend führte das Verwaltungsgericht - soweit für das vorliegende Revisionsverfahren von Interesse - aus, der Revisionswerber sei außerbücherlicher Eigentümer des Grundstückes Nr. 24 in der Katastralgemeinde H.

3

In der Verlassenschaftsangelegenheit der verstorbenen Mutter des Revisionswerbers sei eine Separationskuratorin bestellt worden. Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Scheibbs vom 10. Dezember 2015 sei über deren Antrag

hinsichtlich der hier gegenständlichen Waldgrundstücke Folgendes festgestellt worden:

„Die Separationskuratorin ist im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des auf diesen Liegenschaften befindlichen Waldes nur insoweit zuständig, als Maßnahmen zur Schlägerung, den Verkauf von nicht schadhaftem oder abgestorbenem (morschen) Stammholz und die Vereinnahmung von daraus erfließenden Erlösen zu ergreifen sind.“

4

Daraus folge, dass sich die „Zuständigkeit der Separationskuratorin“ nicht auf die Schlägerung und Entfernung von - etwa durch Käferbefall - schadhaftem Holz erstrecke. Im Hinblick auf den ausdrücklichen Hinweis betreffend schadhaftes Holz ändere auch der Umstand, dass schadhaftes Holz noch einen gewissen Restwert besitze, nichts an der „Zuständigkeit“ des Revisionswerbers.

5

Entsprechend einer Auskunft des Bezirksgerichtes Scheibbs sei der genannte Beschluss seit 4. Jänner 2016 rechtskräftig und unverändert in Geltung. Die Rechtskraft werde auch dadurch bestätigt, dass der Revisionswerber selbst ausgeführt habe, einen Wiedereinsetzungsantrag eingebracht zu haben.

6

Der Beschluss des Bezirksgerichtes vom 10. Dezember 2015 sei - so das Verwaltungsgericht weiter - nur im Innenverhältnis zwischen Gericht, Kuratorin sowie dem Erben bindend und ändere nichts an der gesetzlichen Verpflichtung des Waldeigentümers gemäß § 44 Abs. 1 und 2 ForstG 1975 zur Ergreifung von Maßnahmen bei Schädlingsbefall oder gefahrdrohender Schädlingsvermehrung. Der Beschluss des Bezirksgerichtes vom 10. Dezember 2015 sei - so das Verwaltungsgericht weiter - nur im Innenverhältnis zwischen Gericht, Kuratorin sowie dem Erben bindend und ändere nichts an der gesetzlichen Verpflichtung des Waldeigentümers gemäß Paragraph 44, Absatz eins und 2 ForstG 1975 zur Ergreifung von Maßnahmen bei Schädlingsbefall oder gefahrdrohender Schädlingsvermehrung.

7

Der Revisionswerber sei damit als außerbücherlicher Waldeigentümer - auch in Hinblick auf den klaren Gesetzeswortlaut des ForstG 1975 - entgegen seinem Beschwerdevorbringen berechtigterweise Adressat der angefochtenen Bescheide.

8

2. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die das Verwaltungsgericht samt den Akten des Verfahrens vorgelegt hat.

9

Die belangte Behörde hat eine Revisionsbeantwortung erstattet, ohne Aufwendersatz anzusprechen.

10

3. Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. 3. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

11

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

12

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins

a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

13

4.1. In den gesonderten Zulässigkeitsausführungen der Revision wendet sich der Revisionswerber gegen die Auffassung des Verwaltungsgerichtes, der zufolge er als außerbücherlicher Eigentümer des betroffenen nachlassgegenständlichen Grundstückes „Waldeigentümer“ im Sinne des § 44 ForstG 1975 sei. 4.1. In den gesonderten Zulässigkeitsausführungen der Revision wendet sich der Revisionswerber gegen die Auffassung des Verwaltungsgerichtes, der zufolge er als außerbücherlicher Eigentümer des betroffenen nachlassgegenständlichen Grundstückes „Waldeigentümer“ im Sinne des Paragraph 44, ForstG 1975 sei.

14

Dieser Begriff sei vom Vollzug der zivilrechtlichen Eigentumsübertragung gemäß dem Intabulationsgrundsatz im Sinne der §§ 380 und 431 ABGB voll und ganz abhängig und im vorliegenden Einzelfall unter dem Gesichtspunkt der materiellen Bindungswirkung der mit Beschluss des Bezirksgerichtes Scheibbs vom 20. März 2012 ausgesprochenen Nachlassseparation gemäß § 812 ABGB zu sehen. Aufgrund dieses Separationsbeschlusses sei eine Verbücherung unterblieben und der Revisionswerber nicht bücherlicher Eigentümer der nachlassgegenständlichen Liegenschaften. Infolgedessen sei er auch nicht Waldeigentümer im Sinne des § 44 ForstG 1975. Der vom Verwaltungsgericht herangezogene Beschluss des Bezirksgerichtes Scheibbs vom 10. Dezember 2015 entfalte keine Rechtswirksamkeit, weil dieser zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung durch das Verwaltungsgericht noch nicht in Rechtskraft erwachsen sei. Dieser Begriff sei vom Vollzug der zivilrechtlichen Eigentumsübertragung gemäß dem Intabulationsgrundsatz im Sinne der Paragraphen 380 und 431 ABGB voll und ganz abhängig und im vorliegenden Einzelfall unter dem Gesichtspunkt der materiellen Bindungswirkung der mit Beschluss des Bezirksgerichtes Scheibbs vom 20. März 2012 ausgesprochenen Nachlassseparation gemäß Paragraph 812, ABGB zu sehen. Aufgrund dieses Separationsbeschlusses sei eine Verbücherung unterblieben und der Revisionswerber nicht bücherlicher Eigentümer der nachlassgegenständlichen Liegenschaften. Infolgedessen sei er auch nicht Waldeigentümer im Sinne des Paragraph 44, ForstG 1975. Der vom Verwaltungsgericht herangezogene Beschluss des Bezirksgerichtes Scheibbs vom 10. Dezember 2015 entfalte keine Rechtswirksamkeit, weil dieser zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung durch das Verwaltungsgericht noch nicht in Rechtskraft erwachsen sei.

15

4.2. Der Revisionswerber bestreitet nicht, außerbücherlicher Eigentümer des im Revisionsfall gegenständlichen Waldgrundstückes zu sein, sondern bringt vor, aufgrund der - infolge eines Separationsbeschlusses vom 20. März 2012 - fehlenden Verbücherung des Eigentumsrechts nicht als „Waldeigentümer“ im Sinne des § 44 ForstG 1975 zu gelten. 4.2. Der Revisionswerber bestreitet nicht, außerbücherlicher Eigentümer des im Revisionsfall gegenständlichen Waldgrundstückes zu sein, sondern bringt vor, aufgrund der - infolge eines Separationsbeschlusses vom 20. März 2012 - fehlenden Verbücherung des Eigentumsrechts nicht als „Waldeigentümer“ im Sinne des Paragraph 44, ForstG 1975 zu gelten.

16

Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgesprochen hat, richtet sich die Frage, wer (Wald-)Eigentümer ist, nach den Bestimmungen des Zivilrechts. Gemäß dem in § 431 ABGB und im Grundbuchsrecht verankerten Eintragungsgrundsatz kann die Erwerbung und Übertragung bücherlicher Rechte grundsätzlich nur durch Eintragung im Grundbuch bewirkt werden. Von diesem Grundsatz bestehen jedoch Ausnahmen, z.B. Erwerb des Erben durch Einantwortung, Erwerb des Erstehers bei einer Zwangsversteigerung durch Zuschlag oder Erwerb durch Enteignung entsprechend den jeweiligen Verwaltungsvorschriften (vgl. VwGH 20.10.1993, 93/10/0106, mwN). Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgesprochen hat, richtet sich die Frage, wer (Wald-)Eigentümer ist, nach den Bestimmungen des Zivilrechts. Gemäß dem in Paragraph 431, ABGB und im Grundbuchsrecht verankerten Eintragungsgrundsatz kann die Erwerbung und Übertragung bücherlicher Rechte grundsätzlich nur durch Eintragung im Grundbuch bewirkt werden. Von diesem Grundsatz bestehen jedoch Ausnahmen, z.B. Erwerb des Erben durch Einantwortung, Erwerb des Erstehers bei einer Zwangsversteigerung durch Zuschlag oder Erwerb durch Enteignung entsprechend den jeweiligen Verwaltungsvorschriften vergleiche , VwGH 20.10.1993, 93/10/0106, mwN).

17

Nach der hg. Rechtsprechung ist daher bereits geklärt, dass der Begriff des Waldeigentümers entsprechend den zivilrechtlich anerkannten Ausnahmen vom Eintragungsgrundsatz auch den außerbücherlichen Erwerber von Waldeigentum erfasst.

18

4.3. Das im Revisionsfall gegenständliche Waldgrundstück des Revisionswerbers ist Gegenstand einer Nachlassseparation. Mit Beschluss vom 10. Dezember 2015 hat das Bezirksgericht Scheibbs die Verwaltungsbefugnisse der bestellten Separationskuratorin (u.a.) in Bezug auf dieses Grundstück festgestellt.

19

Das Verwaltungsgericht hat dem angefochtenen Erkenntnis den genannten Beschluss vom 10. Dezember 2015 zugrunde gelegt und aus dessen Inhalt geschlossen, dass sich die „Zuständigkeit der Separationskuratorin“ nicht auf die - im Revisionsfall interessierende - Schlägerung und Entfernung von käferbefallenem Holz erstrecke, sondern derartige Maßnahmen in die „Zuständigkeit“ des Revisionswerbers fielen.

20

Damit prüfte das Verwaltungsgericht die sich aus § 44 ForstG 1975 für den Revisionswerber als (außerbücherlichen) Waldeigentümer (infolge Einantwortung) ergebende Verpflichtung (auch) vor dem Hintergrund der im konkreten Fall erfolgten Nachlassseparation. Damit prüfte das Verwaltungsgericht die sich aus Paragraph 44, ForstG 1975 für den Revisionswerber als (außerbücherlichen) Waldeigentümer (infolge Einantwortung) ergebende Verpflichtung (auch) vor dem Hintergrund der im konkreten Fall erfolgten Nachlassseparation.

21

Den Zulässigkeitsdarlegungen der vorliegenden außerordentlichen Revision ist in diesem Zusammenhang (lediglich) zu entnehmen, dass sich das Verwaltungsgericht mangels Rechtskraft nicht auf den Beschluss vom 10. Dezember 2015 hätte stützen dürfen. Eine Begründung für die behauptete fehlende Rechtskraft bleiben die für die Beurteilung der Zulässigkeit der Revision allein maßgeblichen Zulässigkeitsgründe (vgl. dazu etwa VwGH 11.3.2016, Ra 2016/11/0027, mwN) jedoch schuldig. Insbesondere weisen diese keine - auch nur ansatzweise - Auseinandersetzung mit den Ausführungen des Verwaltungsgerichtes zur Rechtskraft des in Rede stehenden Beschlusses (vgl. oben Rz 5) auf. Den Zulässigkeitsdarlegungen der vorliegenden außerordentlichen Revision ist in diesem Zusammenhang (lediglich) zu entnehmen, dass sich das Verwaltungsgericht mangels Rechtskraft nicht auf den Beschluss vom 10. Dezember 2015 hätte stützen dürfen. Eine Begründung für die behauptete fehlende Rechtskraft bleiben die für die Beurteilung der Zulässigkeit der Revision allein maßgeblichen Zulässigkeitsgründe vergleiche , dazu etwa VwGH 11.3.2016, Ra 2016/11/0027, mwN) jedoch schuldig. Insbesondere weisen diese keine - auch nur ansatzweise - Auseinandersetzung mit den Ausführungen des Verwaltungsgerichtes zur Rechtskraft des in Rede stehenden Beschlusses vergleiche , oben Rz 5) auf.

22

5. In der Revision werden damit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. 5. In der Revision werden damit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme.

23

Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 31. März 2021

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2019100044.L00

Im RIS seit

20.04.2021

Zuletzt aktualisiert am

01.06.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at